



Benutzungsreglement Mehrzweckhalle Stetten

Stetten, den 18.12.2018

gültig ab: 01.01.2019

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Der Gemeinderat von Stetten erlässt gemäss Art. 52 Abs. 1 und Abs. 4 des Gemeindegesetzes das Reglement zur Benützung der Mehrzweckhalle.

2. Zweck, Geltungsbereich

Die Mehrzweckhalle ist in erster Linie für die Schule Stetten bestimmt. Ausserhalb der Schulzeiten steht sie für andere Anlässe zur Verfügung.

Während den Sommerferien der Schule steht die Mehrzweckhalle für Vermietungen nicht zur Verfügung.

3. Zuständigkeit

Die Nutzung der Mehrzweckhalle liegt in der Verantwortung des Gemeinderates Stetten.

4. Grundsätze der Nutzung

Die Mehrzweckhalle dient primär den Bedürfnissen der Gemeinde, sowie den ortsansässigen Vereinen und Gruppen. Auswärtigen und privaten Personen kann eine Benützung gestattet werden, wenn die erwähnten Gruppierungen nicht tangiert werden oder diese einverstanden sind.

5. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist angehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit grosser Sorgfalt zu behandeln.

Organisation

6. Bewilligung, Reservation

Gesuche zur Benutzung der Mehrzweckhalle sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Mit dem Gesuch ist der Verwaltung eine verantwortliche Person zu melden. Die Formulare für Benützungsgesuche können auf der Verwaltung oder über das Internet bezogen werden. Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (Wirtschaftsbewilligung, Polizeistundenverlängerungen etc.) ist Sache des Veranstalters.

Reservation, Bewilligungen und Abrechnungen werden durch die Verwaltung vorgenommen. Die Verwaltung informiert die Schulpflege und den Hauswart.

7. Übergaben

Die Übernahme und Abgabe der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig mit der zuständigen Person abzusprechen.

8. Einrichten und Reinigen

Das Einrichten der beanspruchten Räume ist Sache des Veranstalters, gleiches gilt für die Aufräumarbeiten. Das Einrichten und Aufräumen darf andere Veranstaltungen und den Schulbetrieb nicht stören.

Alle benützten Räume und Einrichtungen sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Auch die Umgebung und die Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand oder Aufräumarbeiten werden den Benützern in Rechnung gestellt. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

Der Turnhallenboden muss besenrein sein. Mit der Maschine wird er durch das Reinigungspersonal der Gemeinde gereinigt und dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

9. Küchennutzung

Die KÜcheneinrichtungen sind nach Anleitung zu benützen. Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

Grillieren im Freien rund um die Mehrzweckhalle ist erst nach separater, ausdrücklicher Genehmigung durch den Gemeinderat erlaubt.

10. Rasenplatz

Der Rasenplatz neben der Mehrzweckhalle steht für Vermietungen ebenfalls zur Verfügung.

11. Rauchverbot

Das Rauchen ist in der gesamten Mehrzweckhalle untersagt.

12. Parkplätze

Parkplätze sind direkt neben der Mehrzweckhalle vorhanden. Sollten diese vollständig belegt sein, kann auf den Hartplatz ausgewichen werden.

Sicherheit, Ruhe und Ordnung

13. Die gemeldete Kontaktperson ist für die vorschriftsgemässe Benutzung der Mehrzweckhalle und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden.

14. Ruhe und Ordnung

Auf das Einhalten der Nachtruhe wird grossen Wert gelegt. Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb der

Mehrzweckhalle zu sorgen. Während der Belegung sind die Fenster generell geschlossen zu halten. Es ist auf die Nachbarschaft entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Das Nichteinhalten der Nachtruhe kann zur sofortigen Einstellung der Veranstaltung führen.

15. Haustierverbot

In der gesamten Mehrzweckhalle gilt ein generelles Haustierverbot.

Kosten

16. Gebührenverordnung

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung im Anhang, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsreglements bildet.

Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftung

17. Verantwortlichkeit

Allfällige Beschädigungen an den Anlagen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden die durch ihn oder durch Besucher an den Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht wurden. Allfällige Schäden dürfen nur durch eine von der Gemeinde bestimmte Person behoben werden.

18. Schäden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den Nachbarn oder den Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Der Veranstalter hat für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

19. Diebstähle

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Verantwortung ab.

Schlussbestimmungen

20. Übertretungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bestimmungen des Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Bei groben Verstößen kann der Gemeinderat einem Veranstalter nach vorhergehender Verwarnung vorübergehend oder dauerhaft die Benutzung der Mehrzweckhalle verweigern.

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang

Gebührenordnung des Benutzungsreglements Mehrzweckhalle

	Gebühr (CHF)
Turnhalle/Bühne	
Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	Sommersemester 400.-
Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	Wintersemester 600.-
Einzelanlässe Einheimische	300.-
Einzelanlässe Auswärtige	1'500.-
Küchenbenützung pauschal	200.-
Dachsaal	
Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	1'000.-
Einzelanlässe Einheimische	200.-
Einzelanlässe Auswärtige	500.-
Sitzungszimmer OG	
Einzelanlässe Einheimische	20.-
Einzelanlässe Auswärtige	50.-
Tische und Bänke	
Benützung pro Garnitur (Tisch mit zwei Sitzbänken), pro Anlass - selbst abgeholt und zurückgebracht	5.-
Diverses	
Audioanlage - bei externem Techniker Stundensatz nach Aufwand	100.-
Klavier	50.-
Besteck/Geschirr, ganze Gedecke	2.-

Der Gemeinderat Stetten möchte nicht gewinnorientierte Vereine von der Mietzinszahlung befreien. Definition nicht gewinnorientierter Verein:

Verein mit: Vorstand
 jährliche Mitgliederversammlung
 offene Mitgliedschaft (für alle Bewohner der Gemeinde Stetten)
 nicht kommerziell orientiert

Folgende Mieterklasse (kumulierbar) sind möglich:

Verein Gemeinde Stetten (-50%)
Vereinsanlass/Kinderanlass (-30%)
ohne kommerziellen Hintergrund (-20%)